

Statuten

Kärntens Erster Dart Sport Verband

ZVR 172519275

Präambel

Kärntens Erster Dart Sport Verband (kurz KEDSV) bezweckt den organisierten Zusammenschluss aller Dartssportlerinnen und Dartssportler in Kärnten auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Traditionen des Dartssports.

Ziel ist eine wirkungsvolle Vertretung seiner Vereine, Spielerinnen und Spieler im In- und Ausland.

Dazu dienen die Verankerung und Aufrechterhaltung des KEDSV als national anerkannte fachliche Körperschaft, sowie seine Mitgliedschaft im ODV und in der World Darts Fédération als einzigen international anerkannten Sportfachverband für Darts und der Mitgliedschaft in der Sport Austria.

Der KEDSV betreibt und fördert jegliche Form und Ausprägung der Sportart „Darts“, egal ob Spitzen-, Amateur-, Breiten- oder Freizeitsportes.

Ausdrückliche Schwerpunkte sind:

- Die Abhaltung von nationalen Turnieren und Ligen.
- Die Unterstützung von Sportlerinnen und Sportlern bei der Teilnahme an internationalen Bewerben, sowie bei den notwendigen Ausscheidungs- und Qualifikationsbewerben.
- Die Jugend- und Nachwuchsförderung

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verband führt den Namen „Kärntens Erster Dart Sport Verband (KEDSV)“

1.2. Der Verband hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee

1.3. Der Tätigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreichs & der Europäischen Union

1.4. Das Rechnungsjahr beginnt mit 1.Juli eines Kalenderjahres und endet mit 30.Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

2. Zweck des Verbandes

- 2.1. Der Zweck des Verbandes, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist der Zusammenschluss der im Bundesland Kärnten ansässigen, den Dartsport auf sportlicher Ebene ausübenden Dartsportvereine sowie die Hilfestellung und Erleichterung bei der Gründung neuer und der Erhaltung bestehender Dartsportvereine.
- 2.2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO)
- 2.3. Der Verband bezweckt insbesondere:
 - Die Förderung der gemeinsamen sportlichen Interessen der Mitglieder
 - Die allgemeine Vertretung der Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen
 - Die Ausübung und Verbreitung des Dartsportes nach den geltenden internationalen Regeln sowie die Hebung der sportlichen Leistung und Nachwuchsförderung für sportliche Betätigung
 - Die Erstellung, Ausrichtung und Überwachung von Turnieren, Turnierordnungen und Organisationsregeln
 - Die Pflege der Kontakte und Beziehungen zu regionalen und überregionalen Stellen
 - Die Pflege der Kontakte und Beziehungen zu anderen Sportfachverbänden und zu den jeweils zugehörigen Dachverbänden
 - Die Zusammenarbeit mit Sport/Leistungszentren den dazugehörigen Verbänden/Vereinen

3. Mittel zur Erreichung des Verbandzweckes

- 3.1. Der Verbandzweck soll erreicht werden durch:
 - Die Abhaltung von Lehrgängen und Vorträgen
 - Die Ausbildung von Turnierleiter/Innen
 - Die Ausbildung von Übungsleiter/innen, Instruktor/innen, Trainer/innen in Zusammenarbeit mit den Bundessportakademien sowie in eigener Verantwortlichkeit.
 - Förderung von Jugendlichen Sportler/innen
 - Die Veranstaltung von Turnieren und Wettkämpfen
 - Die Herausgabe eines Verbandsorganes
 - Die Förderung der Mitglieder vor und bei überregionalen Sportveranstaltungen
 - Pflege der Beziehung zu anderen Sportverbänden, insbesondere im Rahmen der Sport Austria, aber auch zu internationalen Dartsverbänden und Institutionen (z.B. WDF, WADA, usw.)
 - Die Zusammenarbeit mit Sport/Leistungszentren und den dazugehörigen Verbänden/Vereinen

3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Lizenzgebühren
- Straf- und sonstige Gebühren (z.B. Entgelt für die Entsendung eines Schiedsrichters oder Turnierleiters usw.)
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften
- Förderungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen aus öffentlicher oder privater Hand
- Erträge aus Veranstaltungen (z.B. Kantinenbetrieb bei Verbandsveranstaltungen) aus den übrigen in Punkt 3.1. angeführten Tätigkeiten
- Zinserträge aus fruchtbringend anzulegenden Vermögenswerten
- Erträgen aus Publikationen und Zeitschriften
- Werbeeinnahmen
- Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung von Dart-Geräten und Utensilien

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene Vereine, die sich aktiv an der Verbandstätigkeit beteiligen, sowie allen ihren Pflichten, insbesondere der pünktlichen Bezahlung aller Gebühren nachkommen. (siehe Punkt 3.2 dieser Statuten)

4.3. Ordentliche Mitglieder sind jene Sportler, die direkt im Landesverband jedoch nicht in einem Verein gemeldet sind, sich aktiv an der Verbandstätigkeit beteiligen, sowie allen ihren Pflichten, insbesondere der pünktlichen Bezahlung aller Gebühren nachkommen. (siehe Punkt 3.2 dieser Statuten)

4.4. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch die Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge fördern.

4.5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einen individuell zu vereinbarenden, erhöhten Mitgliedsbeitrag haben, jedoch nicht an der Entscheidungsfindung und am Verbandsgeschehen teilnehmen. Sie haben keinerlei Antrags- oder Stimmrecht und es besteht auch keine Verpflichtung sie zu Sitzungen einzuladen oder Protokolle zur Verfügung zu stellen. Eine Fördermitgliedschaft kann jährlich vom Verband ohne Begründung beendet werden. Selbiges Recht steht auch dem fördernden Mitglied zu.

- 4.6. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband vom Vorstand ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Verbandes können Vereine, sowie auch alle physischen Personen, ohne Beschränkung hinsichtlich Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Beruf etc. werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand über vorhergehenden schriftlichen Antrag des Beitrittswerbers. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 5.4. Ist der Beitrittswerber ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes sind bei Antragstellung jedenfalls die Vereinspolizeilich genehmigten Statuten des Beitrittswerbers beizulegen und die Nichtuntersagung der Vereinsgründung durch die zuständige Behörde glaubhaft zu machen. Ebenso ist eine vollständige Liste der Vorstandsmitglieder und sonstigen Vereinsmitglieder beizulegen.
- 5.5. Jede Statutenänderung eines Verbandsmitgliedes sowie jede (personelle) Veränderung im Vorstand eines Mitgliedsvereines ist dem Vorstand des Verbandes unverzüglich schriftlich bekanntzumachen.
- 5.6. Die mehrfache Mitgliedschaft von Mitgliedern bei Vereinen bzw. Verbänden ist zugelassen. Nimmt ein Spieler jedoch während einer Spielsaison für einen Verein oder einer Verbandsveranstaltung teil, ist er für die restliche Saison von der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen für andere Vereine ausgeschlossen. (Ausnahme 5.7)
- 5.7. Ein geregelter Vereinswechsel während der Übertrittszeiten (geregelt im Allgemeinem Sportlichen Regelwerk)

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei Vereinen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.2 Der Austritt kann nur zum Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Siehe Punkt 1.4. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von jeweils mindestens vierzehn Tagen länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge / Vorschreibungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluss/Austritt entbindet nicht von etwaigen Zahlungsrückständen jeglicher Art.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Vereine, die Mitglieder des Verbandes sind, sind für das Verhalten ihrer Mitglieder verantwortlich. Eine Verletzung von Mitgliederpflichten oder unehrenhaftes Verhalten gegenüber dem Verband ist ihnen zuzurechnen.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn zumindest ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer mit einzubeziehen.

- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind ebenso wie die Ehrenmitglieder, zur pünktlichen Zahlung aller Gebühren verpflichtet, die Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge, und Lizenzgebühren sind klagbar.
- 7.7. Den Vereinen, die Mitglieder des Verbandes sind, wird die Verpflichtung auferlegt, den Vorstand des Verbandes von internen Mitgliederausschlüssen unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Wochen ab erfolgtem Ausschluss schriftlich Mitteilung zu machen.

8. Organe

Die statutenmäßigen Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- a. Generalversammlungen können auch online als Videokonferenz stattfinden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung so zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Sitzung teilnehmen können.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 Vereinsgesetz),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 Vereinsgesetz; Punkt 11.2 dieser Statuten)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 11.2 dieser Statuten)
 - f. siehe (Punkt 9.1 a dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den

Vorstand (Punkt 9.1 und Punkt 9.2 lit. a bis c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Punkt 9.2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 lit. e).

- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen lt. Punkt 4.2/4.3 sowie die Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, ansonsten ist sie nach Ablauf einer halben Stunde Wartezeit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Einzelfall können im Rahmen dieser Verbandsstatuten abweichende Mehrheitserfordernisse festgelegt sein.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus derzeit acht Mitgliedern, und zwar aus Präsidenten/Präsidentin und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in und sportlichem/r Leiter/in und Stellvertreter/in.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Vorstandssitzungen können auch online als Videokonferenz stattfinden.
- 11.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.6. Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesen mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b. Erstellung eines Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c. Festsetzung der Höhe der Einschreibgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen der Punkte 9.1 und 9.2 lit. a bis c dieser Statuten
- e. Information der Vorstandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- f. Verwaltung des Verbandvermögens
- g. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbands- Mitgliedern
- h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
- i. sowie alle zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der/die Schriftführer/In unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- 13.2. Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- Bei Gefahr in Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
- Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/ der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit, Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die Inhaber einer gültigen Spiellizenz oder Ehrenmitglieder des Verbandes sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3 Diese beiden Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter wählen eine dritte Person zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, die jeweiligen Kosten dafür tragen jedoch in jedem Fall die jeweiligen Parteien selber.
- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbandsintern endgültig.
- 15.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

15.7 Schiedsgerichtsverfahren können, wenn dies zweckmäßig erscheint, auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

16. Datenschutz

16.1 Der **KEDSV** verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzgesetze.

17. Freiwillige Auflösung des Vereines

17. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.1. Diese Generalversammlung hat auch sofern Verbandsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

18. Auslegung der Statuten

18.1 In allen nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand des KEDSV. Sollte ein derartiger Fall vorkommen, ist im Anschluss vom zuständigen Organ innerhalb angemessener Fristen, eine für zukünftige Fälle allgemein gültige. Regelung zu erarbeiten und zu beschließen.